

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 24 (1917)

**Heft:** 1-2

**Artikel:** Russisches Einfuhrverbot für Luxuswaren

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-676826>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397  
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

## Das deutsche Einfuhrverbot im Verkehr mit der Schweiz.

Im Anschluß an die bisherigen Veröffentlichungen allgemeiner Natur über das deutsche Einfuhrverbot für Waren aller Art wird folgendes zur Kenntnis gebracht:

Bücher und Zeitschriften werden ohne besondere Bewilligung zur Einfuhr zugelassen.

Hinsichtlich der Textilwaren gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Jedem Einfuhrgesuch ist die Originalfaktur in zweifacher Ausfertigung beizulegen.

2. Im Einfuhrgesuch ist sowohl das Brutto- als das Nettogewicht der Ware anzugeben.

3. Bei Gesuchen für Garne und Gewebe ist jeder Ausfertigung ein genügend großes Muster der Ware beizulegen.

4. Die Nummer des deutschen Zolltarifs ist im Gesuch anzugeben.

Im allgemeinen wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Erledigung der Gesuche für Waren, welche sowohl dem schweizerischen Ausfuhrverbot als dem deutschen Einfuhrverbot unterliegen, in der Regel mindestens 10 bis 14 Tage beansprucht. Die Gesuchsteller sollten daher vermeiden, vor Ablauf dieser Frist sich nach dem Stande ihres Anliegens zu erkundigen, da solche Anfragen zwecklos sind und nur Störungen des Betriebes verursachen.

Mündliche Auskunft kann bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Interessenten nur ganz ausnahmsweise erteilt werden. Eventuelle Anfragen sind daher schriftlich einzureichen.

\* \* \*

Die Schweiz wird besonders stark von dem neuen deutschen Einfuhrverbot betroffen. Auf Grund der von Schweizer amtlicher Seite gemachten Mitteilungen wird aus Bern berichtet:

Die deutsche Regierung habe sich gezwungen gesehen, über die Einfuhr nach Deutschland aus neutralen Ländern eine schärfere Kontrolle auszuüben, die namentlich bezwecke, die Einfuhr entbehrlicher Erzeugnisse einzuschränken. Die deutsche Regierung beabsichtigt nicht, die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz zu unterbinden, sondern nur, sie in Bahnen zu leiten, die der durch den Kriegszustand eingetreteten Lage entsprechen.

Bei der Handhabung des allgemeinen Einfuhrverbots werde mit tunlichstem Entgegenkommen verfahren und namentlich während der Uebergangszeit vom bisherigen zum neuen Zustande weitgehende Erleichterungen gewährt werden.

Das Verbot soll in der Weise gehandhabt werden, daß die Einfuhr aus der Schweiz erfolgen kann, sofern eine Einfuhrbewilligung erwirkt wird. Die Entscheidung über die Einfuhrgesuche soll im einzelnen Falle in aller-kürzester Frist erledigt werden. Einfuhrgesuche können bei dem schweizerischen Politischen Departement, Handelsabteilung, Zimmer Nr. 156, zu Handen der Handelsabteilung der deutschen Gesandtschaft persönlich

oder schriftlich in je zwei Exemplaren eingereicht werden. Die Gesuche, die alle Angaben zu enthalten haben, die für die schweizerischen Einfuhrgesuche erforderlich sind, müssen auf ihren Umschlägen in deutlicher, sichtbarer Schrift die Angabe «Einfuhrgesuch, Zimmer 156» tragen. Die schweizerischen Gesuche für Ausfuhr von Waren nach Deutschland müssen von nun an von einer deutschen Einfuhrbewilligung begleitet sein.

Auf Grund der gemachten Mitteilungen ist es zurzeit unmöglich, nähere Angaben über die Grundsätze zu machen, die bei der Erteilung der Bewilligung maßgebend sein werden; doch wird versichert, daß sich in kürzester Frist in dieser Hinsicht eine Praxis herausstellen wird, die sich einerseits aus dem deutschen Bedarf, andererseits aus dem Umfang der Anträge ergeben wird. Irgendwelche besonderen Bedingungen werden von seiten der deutschen Regierung an die Erteilung dieser Einfuhrbewilligungen nicht geknüpft. Weitere Mitteilungen bleiben auf den Zeitpunkt der Erledigung im Gange befindlicher Vorstellungen vor behalten.

3000 Postpäckchen, die in Basel lagerten, da sie wegen des allgemeinen deutschen Einfuhrverbots an der deutschen Grenze angehalten wurden, sind jetzt ohne weiteres durch Verfügung der deutschen Behörden zur Einfuhr freigegeben worden. Die schweizerische Oberpostdirektion hatte diese Freigabe bei der deutschen Gesandtschaft in Bern beantragt.



## Russisches Einfuhrverbot für Luxuswaren.

Aus der ausführlichen Liste von Waren, die von diesem Einfuhrverbot betroffen werden, sind auf dem Gebiet der Textilindustrie die nachfolgenden zu erwähnen. Die Nummern beziehen sich auf den geltenden russischen Zolltarif.

Baumwollener Samt, Plüsche und Plüschbänder (189).

Seidene gewebte Tücher und Stoffe, Bänder, Tüll, Samt, Plüsche (195), ausgenommen Seidenbeuteltuch.

Seidene Foulards, bedruckt oder gepresst, im Stück oder in einzelnen Tüchern (196).

Halbseidene gewebte Tücher und Stoffe, Bänder, Borten, etc. (197).

Wirkwaren, seidene und halbseidene, auch mit einfacher Näharbeit (205, Punkt 1 a und b).

Schnüre und Posamentierbänder, Kleiderbesätze, Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Fabrikate (205, Punkt 2).

Baumwolltüll (206).

Spitzen und Fabrikate aus solchen (207).

Stickereien, gestickte Gewebe und gestickter Tüll (208).

Wäsche und Kleider in halbfertigem oder fertigem Zustande (209).

Es ist wahrscheinlich, daß sich das Einfuhrverbot nur auf Waren erstreckt, die aus dem neutralen Auslande stammen, nicht aber auf Erzeugnisse aus den verbündeten Staaten, indem Rußland in dieser Beziehung wohl der Praxis der andern kriegsführenden Staaten folgen wird.

Für die schweizerische Seidenindustrie ist immerhin von Belang, daß die Einfuhr von für das Mülleigewerbe bestimmten Seidengazeten offen bleibt; es handelt sich dabei um

einen ausländischen Posten, während die direkte Ausfuhr von seidenen Geweben und Bändern nach Rußland seit Jahren unbedeutend ist.

Das Verbot wird am 14. Februar nächsthin in Kraft treten.

### Nationalitätsausweis beim Versand von Poststücken nach und über Frankreich.

Für die Poststücke des Handelsverkehrs nach Frankreich und im Durchgang durch Frankreich sind vom 30. Januar an wieder Nationalitätszeugnisse erforderlich.

Der Ausweis über die schweizerische Staatsangehörigkeit (Certificat de nationalité), den Frankreich seit dem 1. Juni 1916 von den Versendern von Bahnsendungen und Fahrpoststücken verlangt, und der nun auch für Poststücke erforderlich ist, braucht nicht einer jeden Sendung beigegeben zu werden. Dieses Zeugnis wird von den französischen Konsulaten in der Schweiz auf Grund der ihnen vorzulegenden Ausweispapiere nach amtlichem Vordruck (laut Schweiz. Handelsblatt vom 29. April 1916) für eine darin angegebene Zeit, meistens für 6 Monate, ausgestellt und ist alsdann in je einem Exemplar bei jedem französischen Grenzzollamt, über welches der Inhaber seine Waren ein- oder durchführen will, zu hinterlegen.

Schweizerische Häuser, die ihr «Certificat de nationalité» in der vorgeschriebenen Form bei den französischen Zollämtern schon abgegeben haben, werden von der neuen Verfügung nicht betroffen. Die bereits hinterlegten Zeugnisse gelten selbstverständlich auch für Poststücke.

**Zum deutschen Ausverkaufsverbot für Web-, Wirk- und Strickwaren sowie daraus gefertigte Gegenstände** macht die Handelskammer zu Berlin gemäß einer ihr von behördlicher Seite zugegangenen Entscheidung folgende Mitteilungen:

„Es ist an sich nicht unzulässig, der Mode unterliegende Waren zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen. Es ist aber unzulässig, solche Waren so auszustellen oder anzubieten, daß dadurch auf das stattfinden eines Ausverkaufs hingewiesen wird. Deshalb ist es unzulässig, solche Waren mit ungewöhnlich großen und auffallenden Preiszetteln zu versehen. Es ist ferner unzulässig, auf die alten Preiszettel mit den früheren normalen Preisen kleinere neue Preiszettel mit den herabgesetzten Preisen anzubringen, so daß das Publikum auch noch den alten Preis erkennen und sofort die Herabsetzung bemerken kann. Alle solche in Friedenszeiten erlaubten und üblichen Maßnahmen sind jetzt verboten. Es ist lediglich zulässig, die herabgesetzten Waren mit neuen Preiszetteln zu versehen, auf denen nur die neuen herabgesetzten Preise vermerkt sein dürfen.“

Im übrigen ist in Deutschland eine derartige Menge von Verordnungen und Verfügungen erlassen worden, man sagt gegen 3000, daß es keinen Menschen gibt, der sämtliche beherrscht. Deshalb ist bei Verfehlungen die Zulässigkeit des Einwandes wegen Irrtums durch die deutsche Bundesratsverordnung gestattet worden. Der erste Paragraph der neuen Verordnung lautet:

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 ergangen sind oder noch ergehen, kann die Staatsanwaltschaft, solange die öffentliche Klage nicht erhoben ist, bei dem Gerichte die Einstellung des Verfahrens beantragen, wenn der Beschuldigte in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat.

Über den Antrag entscheidet der Amtsrichter; der Beschuß ist unanfechtbar. Der Beschuß, durch den das Verfahren eingestellt wird, ist dem Beschuldigten bekannt zu machen.

Ist das Verfahren eingestellt, so kann es nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel aufgenommen werden.

Auch in der Schweiz haben wir namentlich bezüglich der verschiedenen Textilindustrien so vielerlei Verordnungen, daß es kaum jemanden möglich ist, allen gerecht zu werden, daß in mancherlei vorkommenden Fällen die Zulässigkeit des Einwandes wegen Irrtums gestattet sein sollte.

### Zoll- und Handelsberichte

#### Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten im Monat Dezember:

	1916	1916	1915
	Jan.-Dez.	Dez.	Dez.
Ganzseidene Gewebe, roh . . . . .	Fr. 23,179	—	1,941
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt . . . . .	59,993	546	9,562
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt . . . . .	3,556,111	188,219	220,462
Halbseidene Gewebe . . . . .	27,400	1,749	8,961
Seidenbeuteltuch . . . . .	953,393	60,458	58,967
Rohseide . . . . .	640,632	—	155,130
Künstliche Seide . . . . .	707,106	—	16,900
Seidene Wirkwaren . . . . .	639,992	24,873	22,995

Es sind im Vergleich zu früheren Zeiten bescheidene Zahlen, die für die schweizerische Ausfuhr von Seidengeweben im Jahr 1916 ausgewiesen werden. Die Ziffer von rund 3,7 Mill. Franken ist im Verhältnis zum französischen Export in gleichartiger Ware belanglos und während die Lyonerindustrie gerade während des Krieges ihr Geschäft mit der nordamerikanischen Kundschaft in außerordentlicher Weise zu entwickeln vermochte, ist der Anteil der schweizerischen Weberei an der gewaltigen Nachfrage nach Seidenwaren in den Vereinigten Staaten zurückgegangen. Die Transportschwierigkeiten, aber auch die den amerikanischen Einkäufern und der Postvermittlung in den Weg gelegten Schwierigkeiten tragen zu diesem schlechten Ergebnis nicht wenig bei.

#### England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1916.

Nach den Veröffentlichungen der englischen Handelsstatistik stellt sich die Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren in den drei letzten Jahren wie folgt-

	Einfuhr:		
	1916	1915	1914
Ganzseidene Gewebe	Lst. 5,563,700	7,015,600	6,048,500
	Yds. 50,402,800	78,121,600	63,633,700
davon aus der Schweiz	Yds. 14,853,500	9,714,100	10,883,400
, , Frankreich	5,840,000	21,889,400	27,070,400
, , andern Ländern	35,769,300	46,518,000	25,679,800
Halbseidene Gewebe	Lst. 3,881,800	3,609,000	3,181,100
	Yds. 36,612,600	37,177,700	32,206,700
davon aus Frankreich	Yds. 23,095,800	13,851,500	9,132,700
, , andern Ländern	13,515,400	23,324,600	13,539,800
, , Deutschland	1,500	1,500	10,534,500
Ganzseidene Bänder	Lst. 1,908,100	2,240,800	1,785,300
davon aus der Schweiz	Lst. 1,748,100	1,156,400	724,100
, , Frankreich	107,900	1,038,600	1,011,500
, , andern Ländern	52,100	45,900	49,700
Halbseidene Bänder	Lst. 1,005,200	861,100	1,083,700
davon aus der Schweiz	Lst. 257,700	712,200	566,500
, , andern Ländern	747,500	148,800	154,900
, , Deutschland	—	—	362,200
Tüll und ähnliche Artikel	—	19,800	22,800
And. Ganz- u. Halbseidenwrn.	—	500,000	618,600
			530,400

Was zunächst die ganzseidenen Gewebe anbetrifft, so läßt sich eine ganz bedeutende Abnahme der Einfuhr feststellen; diese beträgt der Menge nach, gegenüber dem letzten normalen Jahr 1913, mehr als 40 Prozent. Auffallenderweise ist auch der durchschnittliche Wert der Ware gegen früher zurückgegangen; gegenüber dem Jahr 1915 beträgt der Unterschied mehr als 10 Prozent. Es steht diese Tatsache durchaus im Gegensatz zu der allgemeinen Preisentwicklung und es fehlt hiefür vorderhand die Erklärung. Die schweizerische Industrie war an der Einfuhr wie folgt beteiligt: